

Lesefassung

Hafennutzungsordnung für den Hafen Barhöft vom 14.05.2009 1.Änderung vom 08.02.2010

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Altenpleen nachfolgende Verordnung:

§ 1 Hafenbehörde

(1) Hafenbehörde gemäß § 3 Abs.1 der Hafenverordnung ist der Amtsvorsteher des Amtes Altenpleen als Ordnungsbehörde mit dem Sitz in

18445 Altenpleen
Parkstraße 2
Tel.: (038323) 459-0.

(2) Die Hafenbehörde ist zuständig für

1. die Regelung und Überwachung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen,
2. die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen aus dem Zustand, der Nutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen,
3. die Aufgaben und Befugnisse der Strom- und Schifffahrtspolizei entsprechend den in § 2 Abs. 1 der Hafenverordnung M-V genannten Vorschriften
4. die Bekanntmachungen nach § 5 der Hafenverordnung M-V.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Hafennutzungsverordnung gilt für den kommunalen Hafen im Ortsteil Barhöft der Gemeinde Klausdorf (nachfolgend Hafen genannt).

(2) Das Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen (Anlage 1).

(3) Die Gemeinde Klausdorf hat den Hafen zum Betrieb an

Jan Sprenger
Bootsservice
Am Hafen 3/4
18445 Barhöft
Tel.: (038323) 531

(nachfolgend Hafentreiber genannt) verpachtet.

§ 3 Grundregeln für das Verhalten im Hafen

(1) Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, daß die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen, sowie der Schutz der Umwelt gewährleistet sind und

dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Den Anweisungen der Dienstkräfte des Hafensbetreibers ist grundsätzlich Folge zu leisten. In Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten sind die Dienstkräfte des Hafensbetreibers jederzeit berechtigt, die im Hafen liegenden Boote zu betreten.

(3) Der Fahrzeugführer, sowie dessen Vertreter, ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften der Hafennutzungsordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt werden.

(4) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Hafen für Wasserfahrzeuge beträgt 5 Knoten.

§ 4 An- und Abmeldung

(1) Die nach der Hafenverordnung für Wasserfahrzeuge vorgeschriebene rechtzeitige Anmeldung vor der Ankunft im Hafen und rechtzeitige Abmeldung vor dem Verlassen des Hafens hat bei dem Hafensbetreiber zu erfolgen.

(2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde und dem Hafensbetreiber abgestimmten Fahrplan verkehren, im Geltungsbereich des Grundgesetzes beheimatete Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, Rettungs-, Feuerlösch- und Lotsenfahrzeuge sowie Fischerei- und Sportfahrzeuge im Heimathafen.

§ 5 Hafengebühren und -entgelte

Für die Benutzung der Hafenanlagen sind gemäß Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf für den Hafen Barhöft in der jeweils gültigen Fassung Gebühren an den Hafensbetreiber zu zahlen.

§ 6 Liegeplätze

(1) Die Dienstkräfte des Hafensbetreibers sind für die Einweisung der Boote in die Liegeplätze verantwortlich. Das Festmachen der Boote ist nur in den zugewiesenen Liegeplätzen erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht.

(2) Es können mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander (Päckchen) gelegt werden.

(3) Die Vergabe von Dauerliegeplätzen erfolgt durch den Hafensbetreiber nur mit Zustimmung der Gemeinde Klausdorf.

§ 7 Entnahme von Trinkwasser und Strom

(1) Die Entnahme von Trinkwasser und Strom erfolgt über die Versorgungsanlagen und Zählerleitungen des Hafensbetreibers in Absprache mit dem Hafensbetreiber auf eigene Kosten .

(2) Zur Entnahme von Strom sind nur Anschlussleitungen zulässig, die den VDE-Richtlinien für diesen Anwendungsbereich entsprechen. Die Stromleitungen sind so zu verlegen , dass kein Unfallrisiko entsteht.

§ 8 Müllentsorgung

(1) An Bord anfallende Abfälle und Rückstände sind vorschriftsmäßig zu sammeln und nach Maßgabe des Bundes – und Landesrecht sowie der örtlichen Satzung zu entsorgen.

(2) Die bereitgestellten Müllcontainer sind zur Entsorgung zu nutzen. Dabei ist die Mülltrennung durchzuführen.

§ 9 Verkehr von Landfahrzeugen

(1) Im Hafengebiet ist der Verkehr von motorisierten Landfahrzeugen grundsätzlich nicht erlaubt. Die Zufahrten zum Hafengebiet sind daher in der Regel vom Hafенbetreiber durch die Absperrvorrichtungen geschlossen zu halten.

(2) Ausnahmen gestattet der Hafенbetreiber nach Absprache, insbesondere für das Be- und Endladen von Wasserfahrzeugen und Parken.

(3) Das gestattete Parken im Hafенbereich ist durch Parkkarten, die im Fahrzeug gut sichtbar auszulegen sind, vom Hafенbetreiber zu regeln. Außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen besteht generelles Parkverbot.

(4) Soweit dazu auf dem Hafengelände gefahren wird, ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten, es gilt die Straßenverkehrsordnung.

§10 Fahrgastschiffahrt

(1) Das Übernehmen und Absetzen von Personen im Schiffsverkehr, mit Ausnahme der beruflich auf Schiffen tätigen Personen, ist nur an dem dafür vorgesehenen Schiffsanleger an der Südmole im Hafен Barhöft zulässig. Das feste und sichere Liegen des Schiffes muss gewährleistet werden, insbesondere muss eine ausreichende Wartefläche und eine gefahrlose Regelung des Betretens des Schiffes, auch bei unerwartetem Andrang, sowie die Trennung von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr möglich sein.

(2) § 20 Abs. 1 und 2 der HafV M-V ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Landverbindung nur feste, leicht begehbbare Landgänge benutzt werden dürfen.

(3) Ein Verkehr von Fahrgästen zwischen Land und Schiff über ein anderes Fahrzeug hinweg ist nur mit Genehmigung der Hafенbehörde zulässig.

(4) Das Übernehmen und Absetzen der Fahrgäste ist zu überwachen und, wenn nötig, zu regeln. Dabei ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals zu folgen

§ 11 Standplätze

(1) Das Aufstellen von kleinen Zelten im Hafен für Übernachtungszwecke ist nur in Einzelfällen für jeweils eine Nacht im Rahmen des Wasserwandertourismus, in Absprache mit dem Hafенbetreiber erlaubt.

(2) Wohnmobile und Wohnwagen dürfen nur in Absprache mit dem Hafенbetreiber auf den im Hafен dafür vorgesehen Stellplätzen abgestellt werden.

§ 12 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

(1) Es ist verboten

- das Hafengebiet anders als über die öffentlichen Zugänge zu betreten oder zu befahren,
- an Orten, an denen feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe umgeschlagen oder vorübergehend abgestellt werden, zu rauchen oder andere Zündquellen zu unterhalten,

- in der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen oder Gefäßen, in denen solche Stoffe gehältert werden, zu löten, zu schweißen, zu rauchen oder mit sonstigen Zündquellen zu hantieren,
 - Wasserentnahmestellen und Hafengewässer unbefugt zu benutzen, insbesondere Wasser zum Reinigen von Fahrzeugen, Containern und Kaiflächen zu entnehmen,
 - in den Hafengewässern zu baden und zu surfen,
 - Öl, ölhaltiges Wasser oder sonstige Wasserschadstoffe in die Hafengewässer einzuleiten,
 - feste Stoffe jeder Art, insbesondere Verloaderückstände und feste Abfälle über Bord zu werfen oder im Hafengebiet abzulagern,
 - Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen,
 - Feuerlösch- und Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
 - Abdeckplatten aufzuheben oder zu verstellen,
 - eine Eisdecke der Hafengewässer unbefugt zu betreten,
 - die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Nutzung zu behindern
 - unbefugt Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände anzustellen oder zu lagern
- (2) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde bedarf, wer beabsichtigt,
- Stapelläufe, Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke oder andere Veranstaltungen durchzuführen
 - Leuchtzeichen, auffallende Tafeln, Schilder oder Werbeanlagen jeder Art anzubringen, soweit dadurch der Hafenbetrieb beeinträchtigt werden kann
 - Arbeiten durchzuführen, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung im Hafen zu beeinträchtigen. Hierzu gehören insbesondere Bergungs- oder Taucherarbeiten sowie Verschrottungsarbeiten und Reparaturen
- (3) Das Angeln/Fischen ist nur mit, den laut Küstenfischereiordnung zulässigen, Handangeln mit einschenkigen Haken erlaubt.

§ 13 Verhalten bei Gefahr

(1) Der Ausbruch von Feuer und die Feststellung sonstiger gefahrdrohender Zustände ist unverzüglich der

Polizei	Notruf 110,	
Feuerwehr	Notruf 112	oder
Hafenbehörde	459-0	

sofort und unmittelbar zu mitzuteilen. Anschließend ist der Hafenbetreiber zu informieren.

(2) Schäden an Hafeneinrichtungen sind dem Hafenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Unabhängig von den Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung ist den Anordnungen der Hafenbehörde, der Feuerwehr und der Polizei zu folgen.

§ 14 Haftung

Die Gemeinde Klausdorf haftet nicht für Schaden irgendwelcher Art, die durch irgendeine Ursache an Personen oder Sachen entstehen, oder für den Verlust oder Diebstahl irgendwelcher Güter, sofern diese nicht auf ihr persönliches Verschulden oder auf ein schweres Verschulden von im Dienste stehenden oder von ihr für die Ausführung von Arbeiten angestellten Personen zurückzuführen sind.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Hafennutzungsordnung für den Hafen Barhöft verstößt.
- (2) Bei Verstößen kann der Hafentreiber auf Kosten des Verursachers die, durch die Verstöße hervorgerufenen, Störungen und Schäden beseitigen lassen und unverzügliche entschädigungslose Räumung der Liegeplätze verlangen.
- (3) Die Hafentreibebehörde kann die Benutzung des öffentlichen Hafengebietes untersagen (Hafenverbot), wenn der Nutzer wiederholt gegen die Hafennutzungsordnung oder andere geltende Vorschriften verstoßen hat bzw. sich mit der Zahlung von Hafengebühren im Rückstand befindet.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hafennutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenpleen, 15.04.2009

Messing
Amtsvorsteher